

Hinweis für Beamtinnen und Beamte

Der Senator für Inneres und Sport hat am 06. September 2013 mit der Verordnung zur Bestimmung von außerdienstlichen Stellen nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes (AußerdienstlStVO) die von den Senats- und Bezirksverwaltungen sowie von der mittelbaren Landesverwaltung mit der Bekämpfung der Korruption beauftragten Vertrauensanwältinnen oder Vertrauensanwälte als außerdienstliche Stelle bestimmt, der gegenüber die beamtenrechtliche Verschwiegenheitspflicht nicht gilt, wenn ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches angezeigt wird.

Soll eine andere schwerwiegende Verfehlung zu Lasten des Landes angezeigt werden, so gilt hierfür das ultima ratio Prinzip, das auf der sog. Stufentheorie basiert und eine Ausnahmesituation für den Beamten zugrunde legt. Danach ist die Offenbarung gegenüber dem Vertrauensanwalt erst dann möglich, wenn sich der Beamte wegen des Gebots des achtungs- und vertrauensgerechten Verhaltens nach § 34 Satz 3 BeamtStG unter umfassender Ausschöpfung aller zumutbaren internen Abhilfemöglichkeiten um eine verwaltungsinterne Klärung bemüht hat.